



Gesetzliche Regelung der Aufsicht über die Bundesanwaltschaft Gesetzesentwurf

Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom2005¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934² über die Bundesstrafrechtspflege wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 14

IV. Die Bundesanwaltschaft

Art. 14

¹Der Bundesrat wählt den Bundesanwalt, seine Stellvertreter sowie die weiteren Personen, die ihn in Verfahren vertreten können (Staatsanwälte).

²Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre.

¹ BBl ...

² SR 312.0

Art. 14a (neu)

¹Der Bundesrat regelt durch Verordnung die Grundzüge der Organisation der Bundesanwaltschaft, insbesondere:

- a. Stellung, Aufgaben und Befugnisse des Bundesanwalts;
- b. Anzahl, Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Stellvertreter des Bundesanwalts sowie der Staatsanwälte;
- c. Anzahl und Ort allfälliger regionaler Zweigstellen der Bundesanwaltschaft;
- d. die Grundsätze der Geschäftszuteilung.

²Er kann ferner regeln:

- a. die Grundsätze für die Festlegung der Verfahrenssprache;
- b. die Orientierung der Öffentlichkeit durch die Bundesanwaltschaft über Verfahren;
- c. die Befugnis der Bundesanwaltschaft zum Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit ausländischen Dienststellen.

Art. 15

¹Grundlage und Schranke des Handelns der Bundesanwaltschaft ist das Recht.

²Der Bundesanwalt entscheidet im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss von Verfahren. Er leitet die Ermittlungen der gerichtlichen Polizei.

³Er vertritt die Anklage vor den Gerichten des Bundes. In den Strafsachen, die nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1974³ über das Verwaltungsstrafrecht zu verfolgen sind, kann er die Anklage auch vor den Gerichten der Kantone vertreten. Er entscheidet über die Ergreifung von Rechtsmitteln.

⁴In seinen Entscheidungen im Einzelfall über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss von Verfahren sowie für die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln untersteht der Bundesanwalt keinen Weisungen des Bundesrats oder des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Departement).

Art. 15a (neu)

¹Der Bundesanwalt kann seinen Stellvertretern und den Staatsanwälten schriftliche Weisungen über die Einleitung, die Durchführung oder den Abschluss von Verfahren sowie über die Vertretung der Anklage vor Gericht und die Ergreifung von Rechtsmitteln erteilen.

²Die Weisungen können in allgemeiner Form oder auf den Einzelfall bezogen erfolgen.

³Weisungen im Einzelfall sind zu begründen. In dringlichen Fällen können sie formlos erfolgen; sie sind aber innerhalb von zwei Tagen schriftlich zu bestätigen.

⁴Betrachtet ein Stellvertreter oder ein Staatsanwalt eine solche Weisung im Einzelfall als rechtswidrig, so kann er für das betreffende Geschäft in den Ausstand treten. Er teilt dies dem Bundesanwalt schriftlich und mit Begründung mit.

⁵Während der Gerichtsverhandlungen kann der Bundesanwalt dem zuständigen Stellvertreter oder Staatsanwalt für die Vertretung der Anklage keine Weisungen erteilen.

³ SR 313.0

Art. 16

¹Die Bundesanwaltschaft steht unter der Aufsicht des Departements. Vorbehalten sind die Wahl- und die Disziplinarbefugnisse des Bundesrates sowie Artikel 15 Absatz 4.

²Die Bundesanwaltschaft erstattet dem Departement über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst Angaben über:

- a. die interne Organisation;
- b. die generellen Weisungen des Bundesanwalts;
- c. die Zahl und die Art der hängigen und der behandelten Fälle sowie die Belastung der einzelnen Einheiten;
- d. den Einsatz der finanziellen, personellen und infrastrukturellen Mittel;
- e. die Zahl und die Ergebnisse von Beschwerden, die gegen die Amtshandlungen oder die Unterlassungen der Bundesanwaltschaft geführt worden sind.

³Das Departement kann bei der Bundesanwaltschaft Auskünfte und zusätzliche Berichte über ihre Tätigkeit einholen sowie Inspektionen durchführen.

⁴Die Personen, die vom Departement mit der Einholung von Auskünften und Berichten oder der Durchführung einer Inspektion betraut werden, haben im Rahmen ihres Auftrages auch Einsicht in die Akten der Verfahren. Sie dürfen Daten aus Verfahren anderen Personen, insbesondere auch innerhalb des Departements, nicht bekannt geben, können solche Daten aber in allgemeiner und anonymisierter Form als Grundlage für ihre Berichterstattung und für Empfehlungen an den Departementsvorsteher verwenden.

Art. 16a (neu)

¹Der Bundesrat kann nach Anhörung des Bundesstrafgerichts und der Bundesanwaltschaft durch Verordnung regeln:

- a. das Vorgehen der Bundesanwaltschaft bei der Einleitung, der Durchführung oder dem Abschluss von Verfahren sowie bei der Vertretung der Anklage vor Gericht, soweit in diesen Bereichen Mängel festgestellt worden sind;
- b. den Einsatz finanzieller, personeller und infrastruktureller Mittel.

²Das Departement kann nach Anhörung der Bundesanwaltschaft dieser schriftliche Weisungen erteilen über:

- a. die Art und Weise der Berichterstattung sowie der Auskunfterteilung an die Aufsichtsbehörde;
- b. die Koordination der Tätigkeit mit den anderen Bundesstellen;
- c. die Behebung von Mängeln in der Geschäftsführung, die sich nicht auf die Einleitung, die Durchführung oder den Anschluss bestimmter Verfahren sowie auf die Vertretung der Anklage vor Gericht im Einzelfall beziehen.

Art. 17 Abs. 1

¹Die gerichtliche Polizei steht unter der Leitung des Bundesanwalts.

II

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁴

Art. 15

Aufgehoben

2. Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002⁵ über das Bundesstrafgericht

Art. 28 Abs. 2

²Sie führt die Aufsicht über die eidgenössischen Untersuchungsrichter.

III

¹Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 170.32

⁵ SR 173.71